



Informationen für zu prüfende Personen bzgl. der Testung zwecks Teilnahme an Gesellen- und Abschlussprüfungen

1. Schriftliche Prüfungen

a) Prüfung in Räumlichkeiten Ihrer zuständigen BBS

Aufgrund der Regelungen der Nds. Corona-Schutzverordnung sind denjenigen, die am laufenden Schulbetrieb teilnehmen i.d.R. Selbsttests durch die Schule zur Verfügung zu stellen. Bitte nutzen Sie diese; ein PoC-Test oder eine PCR-Testung ist in diesen Fällen nicht nötig. Für Anforderungen an den entsprechenden Nachweis beachten Sie bitte die Regelungen an Ihrer Schule.

b) Prüfung in Räumlichkeiten fremde BBS

Für schulfremde Personen gilt die Vorgabe, dass Sie das Schulgelände nur mit einem **qualifizierten Corona- Negativ-Nachweis** betreten dürfen. Hierunter fallen der ärztliche PCR-Test und der Point of Care (PoC)-Schnelltest. Ein **Selbsttest ist daher nicht ausreichend**. Das Testergebnis darf **nicht älter als 24 Stunden** sein; an **jedem Prüfungstag ist ein negativer Test** nachzuweisen. Schulfremde Personen sind alle Personen, die nicht am gewöhnlichen Unterrichtsbetrieb am Prüfungsort teilnehmen. Dies sind bspw. externe Prüfer*innen sowie Schüler*innen, die am Unterricht an einer anderen berufsbildenden Schule teilnehmen und Umschüler*innen und Personen, die eine Externenprüfung ablegen. Bitte beachten Sie, dass Sie die entsprechende Bescheinigung Ihres Arztes bzw. des Testzentrums zum Nachweis mitführen sollten. Sollten Sie von der Möglichkeit eines Tests Gebrauch machen, welcher beim Betreten durchgeführt wird (§ 13 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 CoronaSchVO), planen Sie bitte ausreichend Zeit ein. Für einen reibungslosen Ablauf empfiehlt sich jedoch bereits zuvor eine Testung vorzunehmen.

2. Praktische/Mündliche Prüfungen

Da die Veranstaltungsorte bzgl. der praktischen/mündlichen Prüfung variieren, sollten hier die jeweiligen Vorgaben des Prüfungsausschusses in Verbindung mit den Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsortes berücksichtigt werden, da dort ggf. spezielle Hygienekonzepte gelten. Über Ihren Prüfungsort werden Sie rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Sofern hier ein Selbsttest als ausreichend angesehen wird, füllen Sie für Ihren Prüfungstag die Bescheinigung über die Versicherung eines negativen Selbsttests aus. Auch dieser Selbsttest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Zusammen mit Ihrem Teststreifen legen Sie die Bescheinigung der Aufsicht zur Unterschrift vor. Den Teststreifen können Sie danach entsorgen. Die Bescheinigung wird für vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Auch, wenn im Rahmen des Hausrechts die Vorlage des Teststreifens nicht ausdrücklich verlangt werden sollte, empfiehlt es sich, den Teststreifen sicherheitshalber mitzuführen.

Nutzen Sie die Möglichkeit der kostenlosen Bürgertestung und reservieren Sie entsprechend rechtzeitig Termine, da so ein reibungsloser Prüfungsablauf gefördert wird. Nutzen Sie dazu bspw. den Internetauftritt der Stadt Osnabrück und des Landkreises Osnabrück unter: <https://corona-os.de/node/386#testzentrum>.



Durch Ihre Mithilfe schützen Sie sich und andere. Wir wollen, dass Sie eine reibungslose Prüfung absolvieren können und bitten daher, um Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung. Vielen Dank dafür!

Die hier getroffenen Ausführungen sind nach dem derzeitigen Stand der aktuell geltenden Vorschriften zum Schutz von Corona-Maßnahmen ergangen. Ein Schnell- oder Selbsttest bietet keine Garantie eine Infektion zu vermeiden. In Zusammenspiel mit der Einhaltung der sonstigen Hygienevorschriften können Sie jedoch das Risiko einer Ansteckung bzw. Verbreitung von Erregern reduzieren.

Bitte behalten Sie auch selbstständig etwaige Änderungen der Landesregierung sowie der Städte und Landkreise im Blick.

Viel Erfolg bei den Prüfungen!